

Zeitschrift: Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich
Herausgeber: Antiquarische Gesellschaft in Zürich
Band: 45 (1969-1971)
Heft: 3

Artikel: Innerschweizerisches Militär-Unternehmertum im 18. Jahrhundert
Autor: Suter, Hermann
Kapitel: Erster Abschnitt : zur Kriegs- und Kapitulationsgeschichte der Schweizer Regimenter in spanischen Diensten im 18. Jahrhundert
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-378944>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ERSTER ABSCHNITT

Zur Kriegs- und Kapitulationsgeschichte der Schweizer Regimenter in spanischen Diensten im 18. Jahrhundert

Erstes Kapitel: Spanien im 18. Jahrhundert

Der Spanische Erbfolgekrieg, der das europäische Staatensystem zu Beginn des 18. Jahrhunderts während mehr als einem Jahrzehnt erzittern ließ, sah den Aufstieg zweier neuen Mächte in Mittel- und Osteuropa, Preußen und Rußland, während der europäische Besitz der einstigen habsburgischen Großmacht im Westen des Kontinents, Spanien, hinfort auf die iberische Halbinsel beschränkt blieb. Besonders der Verlust italienischer Gebiete, vor allem Neapel, Sardinien und Mailand, sowie Gibraltars, dem „Dorn im spanischen Fuß“, lösten in Spanien ein gleichermaßen antieuro-päisches wie antibritisches Ressentiment aus, war doch das Friedenswerk von Utrecht, Rastatt und Baden nichts anderes als ein unter englischer Führung zustandegekommener Pakt der europäischen Mächte auf Kosten Spaniens. Die Außenpolitik König Philipps V. (1700–1746) strebte die Revision dieser Friedensverträge an. Sie begann sich – seit der zweiten Heirat des Herrschers mit Elisabeth Farnese von Parma (die ihren Söhnen italienische Territorien zu verschaffen versuchte) – unter der Leitung des aggressiven italienischen Kardinals Alberoni in erfolgreichen Rückeroberungsplänen auf der Appenninhalbinsel zu konkretisieren. 1734/35 wurde infolgedessen das Königreich Neapel-Sizilien zur spanischen Sekundogenitur, während der Infant Philipp von Bourbon (1720–65), vierter Sohn Philipps V. aus der Ehe mit Elisabeth Farnese und Halbbruder des neuen Königs von Neapel, die Herrschaft über Parma, Piacenza und Guastalla zugesichert erhielt.

Den Mittelpunkt spanischer Außenpolitik im 18. Jahrhundert bildete jedoch der Kampf gegen die britische Seemacht. Spanien hatte den Engländern 1713 schmerzliche Zugeständnisse im Handel mit dem überseeischen Imperium zu machen und fühlte sich seither erst recht in seinem kolonialen

Besitz, den es unter allen Umständen zu erhalten galt, bedroht. Die Kanonenrohre der die Weltmeere beherrschenden englischen Flotte bestimmten den konsequenten Wiederaufbau der spanischen Monarchie. Philipp V., der erste Bourbonne auf dem spanischen Thron, entschloß sich, dem Lande die einstige Großmachtstellung wiederzugeben. Im Alleingang wären diese ehrgeizigen Pläne zum Vorherein zum Scheitern verurteilt gewesen. Infolgedessen kam es zu einer Annäherung an Frankreich, die ihren Ausdruck in drei bourbonischen Familienpakten fand, von denen zwei (1733 und 1743) in der Regierungszeit Philipps V. unterzeichnet wurden.

Spanien verdankte seine politische und wirtschaftliche Wiedererstarkung im 18. Jahrhundert vor allem einer Reihe glänzend begabter Staatsmänner. José Patiños (1666–1736), der „spanische Colbert“, José Campillo y Cossio (1694–1744) und Zenon de Somodevilla, bekannter unter dem Titel Marqués de la Ensenada (1702–1781) begannen mit dem „Restablecimiento“ spanischer Wirtschafts- und Machtentfaltung. Sie waren es, die neue Heere und Flotteneinheiten schufen, Zollsysteme vereinfachten, Manufakturen gründeten, neuartige Industriezweige subventionierten, ausländische Fachleute heranzogen und die staatliche Finanzpolitik revidierten und reorganisierten¹.

Die Regierung Philipps V. endete 1746, also mitten im langwierigen und teuren Österreichischen Erbfolgekrieg. Die vereinigten französisch-spanischen Armeen erlitten auf dem oberitalienischen Kriegsschauplatz schwere Verluste. Insbesondere hatten die schweizerischen Regimenter Sury, Aregger, Jauch, Tschudi und Reding in spanischen und neapolitanischen Diensten eine Reihe von blutigen Rückzugsgefechten zu bestehen. Philipps V. Außenpolitik erreichte die in sie gesetzten Hoffnungen nur zum Teil. Der Aachener Friede vom 18. Oktober 1748 brachte zwar die gesuchten territorialen Gewinne in Oberitalien, gleichzeitig aber mußte der Assiento-Traktat bezüglich des Sklavenhandels bestätigt werden. Ein gemeinsames Auftreten der bourbonischen Königshäuser gegen die Briten blieb weiterhin ein politischer Wunschtraum. Innerpolitisch und wirtschaftlich setzte der Marqués de la Ensenada, ein glänzender Vertreter des aufgeklärten Absolutismus, den von Patiño und Campillo begonnenen Weg erfolgreich fort. Unter der Führung des klugen Staatsmannes verzichtete Ferdinand VI. (1746–1759) hinfort auf Großmachtaspirationen und setzte an deren Stelle eine entschlossene Neutralitätspolitik, deren Träger eine ebenso starke Armee wie eine gesunde Wirtschaft sein sollten. In Cadix, Ferrol und Car-

¹ Vgl. Soldevila, V/298 ff., Frankreich diente dabei als wegweisendes Beispiel, vor allem in bezug auf das Verwaltungssystem.

tagena entstanden große Werften, Handelsgesellschaften wurden gegründet, regionale Zölle abgeschafft, Straßen und Kanäle gebaut, die katalanische Baumwollindustrie gefördert und das Steuerwesen vereinfacht. Da Ensenada 1754 überraschend in Ungnade fiel, konnten viele seiner fortschrittlichen Reformpläne erst während der Regierung Karls III. (1759–1788) verwirklicht werden.

Wie seinem Vorgänger, so lag auch Karl III. viel daran, den inneren Wohlstand seines Landes zu fördern: „Ein Kriegspotential zu schaffen, das einen erfolgreichen Kampf gegen Großbritannien garantierte, war das Ziel der wirtschaftlichen Reformen, die vom König und seinen Ministern an die Hand genommen wurden².“ Die Zuspitzung des englisch-spanischen Gegensatzes während des britisch-französischen Kolonialkrieges führte zum Abschluß des dritten bourbonischen Familientraktates (15. August 1761). Trotz anfänglichem Zögern ließ sich Spanien 1762 schließlich doch in die koloniale, englisch-französische Rivalität verwickeln. Im Frieden von Paris (10. Februar 1763) verlor Spanien Florida und alles Land in Nordamerika westlich und südwestlich des Mississippi an Großbritannien. Während des nordamerikanischen Unabhängigkeitskrieges glaubte Karl III. die Gunst des Augenblickes nützen zu müssen, um den bedrängten Briten Gibraltar zu entreißen. Während der vierjährigen, erfolglosen Belagerung der Festung, erlitten u. a. die schweizerischen Regimenter Jauch, Ehrler und Betschart schwere Verluste. Dennoch erreichte die Bourbonenherrschaft unter Karl III. und seinen Ministern Aranda, der die neue preußische Kriegstechnik an Ort und Stelle studiert hatte und überdies zu den französischen Enzyklopädisten in enger Verbindung stand, Campomanes, Squilace, Moniño (Graf Floridablanca) und dem italienischen Staatsmann Tanucci, einem treuen Mitarbeiter Karls in der Zeit seiner Regierung in Neapel (1734–1759), ihren unbestrittenen Höhepunkt: Wirtschaftsreformen, wie etwa die Zurückdrängung des Großgrundbesitzes, die Ansiedlung von geschulten Landarbeitern, vornehmlich aus Deutschland und der Schweiz (1768) in der Sierra Morena und die Gründung von „Sociedades Económicas“ gehörten zu den Hauptverdiensten Campomanes’.

Am 14. Dezember 1788 trat Karl IV. (1788–1808) das Erbe seines Vaters unter dem Eindruck der wenig verheißungsvollen Ereignisse in Paris an. Wie neuere Forschungen³ gezeigt haben, löste der 5. Mai 1789 in spanischen Regierungskreisen eine unerhörte Panik aus. Aber erst die Ermordung

² Hamilton, Earl J., *Wars and Prices in Spain 1651–1800*, Cambridge, Mass., Harvard Univ. Press, 1947, S. 78.

³ Herr, Richard, *The Eighteenth-Century Revolution in Spain*, Princeton Univ. Press, 1958, S. 297ff.

Ludwigs XVI. verhalf den antirevolutionären Präventivmaßnahmen Moniños zu einem unerwarteten Erfolg, indem es den spanischen Politikern und dem Klerus gelang, den „heiligen Krieg“ gegen die verhaßten Jakobiner auszurufen und eine Levée en masse zu organisieren. Der Einmarsch der französischen Revolutionsheere (1794) ließ jenen bewundernswerten spanischen Kampfgeist erwachen, der sich im Unabhängigkeitskampf gegen den Kaiser Napoleon Bonaparte und die verhaßte Willkürherrschaft Godoys erneut bestätigte.

Territorialen Gewinnen in Italien und Mißerfolgen im Kampfe gegen die englisch-koloniale Vorherrschaft stehen im Spanien des 18. Jahrhunderts innerpolitische Erstarkung und wirtschaftliche Prosperität gegenüber, deren Ansätze in der ersten Hälfte des Säkulums von Patiño und Campillo geschaffen, von Ensenada fortgeführt und von Campomanes, Aranda und Moniño auf ein beachtliches Niveau gebracht wurden. Immerhin verschlangen die Reorganisations- und Ausbauversuche enorme Summen, so daß der Finanzhaushalt Spaniens während des ganzen 18. Jahrhunderts – mit Ausnahme der ersten zwei Jahrzehnte der Regierungszeit Karls III. (1759 bis 1788) – stets defizitär war. Dabei ist allerdings festzuhalten, daß die Regierungen ihr Möglichstes taten, zumindest die Armee geordnet zu finanzieren, was in Friedenszeit meistens, in Kriegszeiten jedoch selten gelang. Diese Tatsache blieb nicht ohne Auswirkungen auf das Militär-Unternehmertum⁴.

Bevor wir die bewegte Geschichte der verschiedenen Schweizer Regimenter in spanischen und neapolitanisch-sizilischen Diensten (von der Zeit ihrer Gründung im Anschluß an den spanischen Erbfolgekrieg bis zur Abschaffung des selbständigen Militär-Unternehmertums gegen Ende des 18. Jahrhunderts) im Abriß zur Darstellung bringen, sind die vertraglichen Grundlagen näher zu betrachten.

⁴ Vgl. Carrera, III/183 und Soldevila, V/380ff.

Zweites Kapitel: Die Soldverträge der Schweizer Regimenter

Die Soldverträge der Nideröst, Sury und Aregger

Die Kapitulation, die am 20. November 1724 von Oberst Nideröst und dem Marqués de Castelar in Madrid unterzeichnet wurde, diente den späteren Abmachungen immer wieder als Vorbild¹.

Die wichtigsten Bestimmungen des Soldvertrages lauteten:

1. *Artikel:* Der Bestand der Kompanien beträgt zweihundert Mann, nämlich 4 Offiziere, 1 Fähnrich, 21 Mann Stabspersonal und 174 Soldaten.
3. *Artikel:* Von den insgesamt zweihundert Mann pro Kompanie müssen mindestens zwei Drittel schweizerischer Herkunft (inkl. Untertanen und Zugewandte) und katholischer Konfession sein.
4. *Artikel:* Oberst und Hauptleute sind für konzessionierte Werbepatente verantwortlich.
6. *Artikel:* Oberst und Hauptleute besorgen die Uniformierung und Bewaffnung ihrer Untergebenen. Ausrüstung und Waffen werden ausschließlich durch königlich-spanische Manufakturen und Waffenarsenale geliefert.
7. *Artikel:* Der König verpflichtet sich, für jeden – an der monatlichen Musterung gegenwärtigen – Mann, anderthalb Dublonen (90 Reales de Vellon) ohne irgendwelchen Abzug zu bezahlen.
8. *Artikel:* Außerdem bezahlt der König monatlich dreißig Dublonen (1800 Reales de Vellon) pro Kompanie für den Sold der Offiziere. Dies jedoch nur unter der Bedingung, daß der effektive Mannschaftsbestand einer Kompanie nicht unter 170 Mann insgesamt sinkt.
9. *Artikel:* Der Oberst erhält für die Bezahlung der Stabsoffiziere monatlich 960 Reales de Vellon pro Kompanie. Dieser Betrag wird dem Regimentskommandanten ausgehändigt „en la forma que se practica en Francia...“
12. *Artikel:* Brot, Wein, Fleisch, Gemüse usf. werden der Truppe steuerfrei abgegeben. Dabei sollen die in Frankreich geltenden Vorschriften als Richtschnur dienen.
14. *Artikel:* Der Oberst bestimmt die Hauptleute im Einverständnis mit dem König, die Hauptleute wählen die Subalternoffiziere mit Zustimmung des Regimentskommandanten aus.
16. *Artikel:* Die regimentsinterne Gerichtsbarkeit ist garantiert.
17. *Artikel:* Der Oberst und die Hauptleute werden vor Mißbräuchen wie „Plazas supuestas“ „Passavolantes“, Nationalitätenbetrug und dergleichen gewarnt.

¹ Vgl. Anmerkung 1, Kapitel II; Der Einfluß französischer Soldverträge ist unverkennbar; „en la forma que se practica en Francia“ ist eine Formulierung, die im Zusammenhang mit den ersten spanischen Kapitulationen immer wieder auftritt.

„Plazas supuestas“, „Passavolantes“: Hauptleute, deren Kompanien ungenügende Bestände aufwiesen, pflegten zur Zeit der Musterungen von anderen Kompanien Soldaten auszuleihen. Gegen eine bestimmte Entschädigung an den „Vermieter“ standen diese Soldaten während einiger Zeit in der bestandesmäßig schwächeren Kompanien. Zweck des Betrugs: die 170er-Grenze einzuhalten und damit den Offizierssold (Gratifikation) ausbezahlt zu bekommen.

21. Artikel: Die Dauer der Kapitulation beträgt zehn Jahre. Das Regiment kann nicht vor Ablauf des Vertrages entlassen werden, es sei denn, es mache sich des Verrats oder der Feigheit schuldig (Dolo y culpa).

Zwei schwerwiegende Nachteile belasteten den Soldvertrag, den Oberst Nideröst und (1734) auch Sury und Aregger unterzeichneten:

a) Die drei Militär-Unternehmer verzichteten freiwillig auf eine finanzielle Unterstützung der Rekrutenwerbungen durch den Dienstherrn.

b) Diese Soldverträge, wie auch jene der Wirz, Tschudi, Jauch (1733/34), Dunant und Reding (1742), also alle in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts mit Spanien abgeschlossenen Kapitulationen, wurden nicht zwischen der Krone und einem oder mehreren eidgenössischen Ständen, sondern allein von Dienstherr und Regimentskommandanten unterzeichnet. Infolgedessen nannten die Zeitgenossen diese Art von Soldverträgen „Particularkapitulationen“.

Die Partikularkapitulationen

Den Partikularkapitulationen fehlte die notwendigste Voraussetzung für einen geordneten Ablauf der Solddienste, nämlich eine vertraglich geregelte zwischenstaatliche Bindung, welche die Truppen liefernden Kantone einerseits und den Dienstherrn andererseits voll und ganz umfaßte und als gleichwertige Vertragspartner anerkannte. Solange die Soldverträge „standesmäßig“ unterzeichnet wurden, vermochten die Kantone die einheimischen Dienstlustigen vor der Willkür gewisser Dienstherrn einigermaßen zu schützen, im andern Falle fühlten sich letztere allein den Regimentskommandanten gegenüber verantwortlich, welche ihnen auf Gnade oder Ungnade ausgeliefert waren.

Die ausländischen Potentaten kümmerten sich denn auch herzlich wenig um den politisch gefährlichen inner-eidgenössischen Streit um die Partikularkapitulationen, was etwa die Ereignisse im Zusammenhang mit den Militärreformen Choiseuls von 1763 deutlich bewiesen. Damals schritt Choiseul zur Abschaffung des selbständigen Militär-Unternehmertums, ohne vorher die Ansichten der eidgenössischen Tagsatzung vernommen zu haben. Außer Schwyz, wo das eigenmächtige Vorgehen Choiseuls den bedauerlichen Lin-

den- und Hartenhandel auslöste², fügten sich alle eidgenössischen Stände dem Diktat der Allerchristlichsten Majestät. Viktor Laurenz Hedlinger schrieb seinem Freund Balthasar von Luzern: „Ach, daß doch die ganze löbl. Eidgenossenschaft nur ein ganzes und einstimmiges Wesen seyn möchte, Frankreich würde für diesen alsdann ansehnlichen Freystaat mehrere Achtung bezeigen“³.

Wir haben bereits angedeutet, daß die Frage der Partikularkapitulationen in der Zeit von 1734 bis 1758 zu heftigen Auseinandersetzungen innerhalb der katholischen Eidgenossenschaft führte. Ein an der schwyzerschen Landsgemeinde vom 13. Januar 1743 abgegebener Kommentar, wird der innen- und außenpolitischen Problematik der Partikularkapitulationen einigermaßen gerecht: „Wan auch ein sorgfeltiger Anzug beschechen, welchermaßen, durch dergleichen Particularcapitulationen, so umb neue Regimenter mit Fürsten und Herren aufgerichtet, und solche bey Höfen gesucht werden, hierdurch nicht allein zu Zeiten solche Regimenter wenig Schutz und Protection bekommen, sondern auch die lobl. Ständ und das gemeine Wesen zu keiner Alliantz und standesmäßigen Capitulationen wie vor diesem beschechen gelangen mögen, sondern erst seith wenig Jahren, solche particular Tractaten errichtet worden, welches denen Ständen schedlich und zur bösen Folgery angesehen werden können. Als ist hierüber bekennt, daß in das Künftig von den unserigen kein Particular sich fehrners erfrechen solle, bey einem Fürsten umb eine Capitulation sich anzumelden old selbe zu bewerben, es seye dann die Erlaubnus und Bewilligung von einer Landsgmeind ertheilet und die Capitulation als mit dem Stand errichtet werden könne“⁴.

Die katastrophalen Vorkommnisse während des österreichischen Erbfolgekrieges gaben dem gefährlichen Streit immer wieder neue Nahrung.

Im Februar 1746 machten sich die Zuger daran, ihren Miteidgenossen die Gefahren der Partikularkapitulationen konzentriert vor Augen zu führen⁵: sie erinnern in ihrem Vorschlag daran, daß „derselben Particular-Capitulationen villen Famillen den gänzlichen Undergang gebracht“ und „wan dann die interesierte Eydtgenossen solcher irregulierter Dingen halber jetz an die Höff, jetz an die lobl. interesierte Ohrt beständig ihre Recoursen zu annemen bemüßiget, mache selbe sich entlichen mit der Nation aller Enden höchst odios“. Nur ein einheitliches Reglement – von allen katholischen Ständen unterzeichnet – könne dem gewaltigen Chaos in diesen

² Schilter, Dominik, Der Linden- und Hartenhandel in Schwyz (1763–65), in: Gfd. Nr. 21, S. 345 ff.

³ Vgl. MHVS Nr. 45, S. 78, Schreiben vom 29. August 1763.

⁴ SASZ, LG-Buch 1676–1764, S. 627 ff.; EA₁ VII u.a. 14–16, 20–27, 30–33.

(spanisch-neapolitanischen-) Diensten und den Folgen in der Heimat abhelfen.

Das „neapolitanische Reduktionsgeschäft“ (Entlassungen bei Schweizer Regimentern in neapolitanischen Diensten) 1749–56, vertiefte den Graben zwischen den katholischen Ständen. Eifersüchtig wachten die Kantone darüber, daß ihren Rechten von keiner Seite her zu nahe getreten wurde. Das Schlimmste, so meinten die Schwyzer und Nidwaldner, sei die Tatsache, daß an den ausländischen Höfen Schreiben zum Vorschein kämen, die – von den Ständen verfaßt – „ex diametro einander zuwider, und deren das Einte was schwarz ist weiß heißet“⁶. Zweifellos ermutigten derartige Umstände die Dienstherren in ihrer Willkür gegenüber den Militär-Unternehmern. Den aktiven Offizieren in fremden Diensten wurde der Standpunkt der heimatlichen Regierung klar vor Augen geführt: „Niemand besser als Euch selbst und Übrigen in spanischen Diensten übrigbliebenen Obersten kann bekannt seyn, daß die Ursach des üblen Zustands Ihrer Regimentern“ (in der Tatsache zu suchen ist, daß) „die Capitulationen von denen Obersten sollicitiert und particular mit Ihnen beschlossen und nicht nach dem alten Pfad mit denen Ständen selbst contrahiert worden“⁷.

Wie die im letzten Viertel des 17. Jahrhunderts aufkommenden „Freikompanien“⁸, so boten auch die „Particularcapitulationen“ keine sichere Gewähr dafür, daß die schweizerischen Söldnerverbände von ihren Dienstherren nicht offensiv verwendet würden und damit die eidgenössische Außenpolitik, sofern von einer solchen im 18. Jahrhundert überhaupt gesprochen werden kann, unter Umständen schwer belasteten. Offiziere und Truppen in fremden Diensten, welche die traditionelle Defensivklausel verletzten, indem sie sich freiwillig oder unter Druck gegen eine mit der Eidgenossenschaft verbündete Macht verwenden ließen, wurden in der Regel scharf gerügt, teilweise sogar bestraft.

Im Juli 1758 schließlich, ließ man die Frage der Partikularkapitulationen auf Antrag Luzerns „weil keine einmüthige Abhülfe zu hoffen sei“ definitiv aus Abschied und Traktanden fallen⁹.

⁵ Siehe oben, Anmerkung 24, 2. Kapitel.

⁶ SASZ, TH 7, 12. Oktober 1752, Schwyz und Nidwalden an Uri.

⁷ SASZ, AM I/33, 3. Dezember 1753, Schwyz an Baron von Reding.

⁸ Dierauer Johannes, Geschichte der Schweiz. Eidgenossenschaft, 5 Teile in 6 Bänden. 2.–4. Auflage, Stuttgart 1920/24, Band IV, S. 256.

⁹ EA₁ VII/202a; Kurz zuvor hatten die Luzerner den Vorschlag unterbreitet, die Annahme der Soldverträge inskünftig von der Zustimmung der Mehrheit der kath. Orte abhängig zu machen, „da man eben wohl wisse, daß ein Particular in seinem Stande durch seine Freunde und durch das Versprechen von Officiersstellen Mittel und Wege finde, die Bewilligung einer Capitulation zu erhalten“. (Vgl. EA VII/40a, b, c und 44b).

In diesem Zusammenhang drängt sich die Frage nach den Gründen auf, welche die Militär-Unternehmer trotz schwerwiegender inner- und außerpolitischer Konsequenzen zur Unterzeichnung von Partikularkapitulationen veranlaßten.

Die Einführung der stehenden Heere, in den siebziger Jahren des 17. Jahrhunderts, brachte grundlegende Veränderungen im gesamten Militär-Unternehmertum. Die hohen Kosten – besonders jene für schweizerische Truppenverbände – zwangen die Dienstherren dazu, ausländische Regimenter nur in beschränktem Maße unter den Fahnen zu halten. Damit blieb die Zahl der Regiments-, bzw. Kompanieinhaber ebenfalls begrenzt. Unzählige verdiente Offiziere gelangten dadurch nicht oder nur schwer in den Besitz von eigenen Einheiten, andere machten sich an die Aushebung von „Freikompanien“ und zogen sich dadurch Haß, Neid und Mißgunst der alteingesessenen, aristokratisch-privilegierten Militär-Unternehmerfamilien zu. Zu Beginn des 18. Jahrhunderts und vor allem während der Erbfolgekriege von 1733–35/38 bzw. 1742–48 boten Spanien und Neapel-Sizilien zahlreiche Gelegenheiten, in den Kreis der selbständigen Militär-Unternehmer aufzusteigen.

Um den langwierigen und oft aussichtslosen Bündnisverhandlungen eidgenössischer Stände mit ausländischen Mächten auszuweichen¹⁰, die katholischerseits in erster Linie um der „Bundesfrüchte“ (Pensionen) willen, von den reformierten Orten dagegen eher im Hinblick auf Handelsvergünstigungen gesucht wurden, schlossen die Militär-Unternehmer im ausgehenden 17. und in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts die Soldverträge *direkt* mit dem zukünftigen Dienstherrn ab. Das eigenmächtige Vorgehen vieler Militär-Unternehmer bewährte sich auf die Dauer nicht, da diesen Soldverträgen die „Avouierung“, das heißt die völkerrechtliche Garantie

¹⁰ Spanien war sich der politischen Problematik der Partikularkapitulationen wohl bewußt. SAOW, FKD Neapel bis 1798, Schreiben von Oberst Wirz an Obwalden vom 7. Mai, bzw. 4. August 1733: Nach Cornejo (dem span. Gesandten in der Eidgenossenschaft) waren die Dinge insofern unangenehm, als weder das Rgt. Nideröst (Wirz), noch jenes von Beßler (Jauch), von allen Orten anerkannt seien. Die entsprechenden Kapitulationen müssten demzufolge als ungültig betrachtet werden. Der König habe also „nit Schweitzer sonder clandestine zusammengebettelte und mit Geldt erzwungene Regimenter“. Eigentlich sollte Luzern (als katholischer Vorort) ein Regiment für Spanien aufrichten und einzelne Kompanien an die andern Stände verteilen, doch wolle es dies nur, wenn ein Bündnis mit Spanien zustande käme. „wie ich auch von Herten wünschte“, schreibt Wirz, „aber der Hof dermahlen nit dazu disponiert glaube“. Ferner: (SALU AI/f3-2184, Schreiben Luzerns an Uri vom 9. März 1735): Luzern lehnt darin die Partikularkapitulationen, inkl. jene des Obersten Jauch ab, „aus Ursach daß wir mit der Cron Spanien in keiner Pündtnuß begriffen“. Diese Kapitulationen seien nicht wie bisher mit den Orten, „sondern allein mit Particularen getroffen worden“, dies habe man „niemahles gebillichet noch einigen theil daran haben wollen“.

fehlte. Dadurch sahen sich die Kantone um die Möglichkeit gebracht, aktiv in die Diskussion Unternehmer-Dienstherr eingreifen zu können. Daran änderte auch die Tatsache nichts, daß die Stände die Verträge nach erfolgter Unterzeichnung (durch die Regimentsinhaber) ratifizierten und die Truppenverbände nachträglich „in die Protection“ aufnahmen und für „eydgnössisch“ deklarierten. So wies beispielsweise General Ulysses von Salis-Marschlins, der in Neapel die Auflösung der Schweizer Regimenter und die Abschaffung des selbständigen Militär-Unternehmertums besorgte, die Proteste der Innerschweizer mit der Begründung zurück, die Kantonsregierungen hätten kein Einspracherecht, „da die Capitulationen der Schweizer Regimenter nicht mit den Ständen, sondern mit Particularen errichtet worden sind“¹¹.

Die Soldverträge von 1742 und 1757

Die Soldverträge der Sury, Aregger, Dunant und Reding von 1742 wurden gegenüber den früheren Kapitulationen um einen wichtigen Artikel erweitert. Der Dienstherr verpflichtete sich, die Rekrutenwerbungen inskünftig finanziell zu unterstützen.

Spanien versprach, pro anzuwerbenden Söldner zweihundertvierzig Reales de Vellon (wovon 120 RV als „Donativo“ und 120 RV als „Anticipacion“) à fonds perdu, bzw. vorschußweise zur Verfügung zu stellen¹², hielt sich aber nicht an die Abmachungen und stellte damit die Militär-Unternehmer vor ernste finanzielle Probleme. Infolgedessen blieben die Vorteile der neuen Kapitulationen in der Praxis wirkungslos.

Nach Ablauf der 42er-Verträge versuchte der Dienstherr das Eigentumsrecht über alle „eidgenössischen“ Regimenter zu bekommen, was jedoch nur im Falle des Regimentes Buch gelang. Einen der wichtigsten Vorteile dieses Schrittes sahen die Spanier darin, daß der König so die Möglichkeit erhielt, Offiziere nach eigenem Gutdünken absetzen und befördern zu können. Dies war in den übrigen Verbänden nicht möglich, da dort die Erbllichkeit der Kompanien und damit der Offiziersstellen vertraglich garantiert war¹³. Während die Solothurner die neue Kapitulation unterzeichneten, beharrten die Schwyzer und der Abt von St. Gallen auf direkten Verhandlungen mit Spanien. Daraufhin sandte Kriegsminister Eslava den

¹¹ SASZ, TH 10, Schreiben der Innerschweizer an Graubünden vom 23. Februar 1789 (inkl. Kopie der Antwort Salis' auf die Anschuldigungen von Seiten der Gebrüder von Tschudi).

¹² BAB Nr. 4b; BAB Nr. 11g/356, 357.

¹³ Simancas, Leg. 5245, (1756–58), Instruktion für Mahoni, Art. 9a.

Herrn Ricardo Wall vergeblich in die Eidgenossenschaft (1756), indem die Schwyzer von dem „établissement d'un nouveau pied de service des Régiments suisses“ nichts wissen wollten. Die „gnädigen Herren und Oberen“ waren entschlossen, die Verhandlungen auf Biegen und Brechen zu führen, „als auch uns und unseren Familien an der Versicherung eines soliden Dienstes Vieles gelegen“¹⁴. 1757 traf der Graf Demetrio Mahoni zwecks Kapitulationsverhandlungen in der Eidgenossenschaft ein. Am 4./5. Oktober 1757 unterzeichneten Karl Dominik Jütz und Nazar Ignaz Ceberg die neuen Soldverträge in Luzern, wobei es den Schwyzern gelang, wiederum für zwei Regimenter zu kapitulieren¹⁵. Die obligate Landsgemeinde ratifizierte den neuen Kapitulationstext widerstandslos, zwang aber die Unternehmer zur Bezahlung eines Sitzgeldes von zwei Talern¹⁶.

Das Vertragswerk enthielt einige neue, in die Zukunft weisende Bestimmungen:

1. *Artikel*: Bestand der Füsilierkompanie einhundertfünfzig Mann, nämlich 4 Offiziere, 1 Fähnrich, 33 Unteroffiziere und Stabspersonal, 112 Soldaten.
3. *Artikel*: Die Krone bezahlt dem Kanton à fonds perdu und ohne irgendwelchen Abzug sechzehn Pesos (240 Reales de Vellon) für jeden anzuwerbenden Rekruten, ohne daß diese Vergünstigung zur Regel werden soll. Der König ist außerdem besorgt, die erwähnten Geldmittel so rasch als möglich in die Eidgenossenschaft zu überweisen.
4. *Artikel*: Pro Platz und Monat (der 1216 Mann eines Regimentes) werden weiterhin 90 Reales de Vellon bezahlt, abzüglich 6 Maravedis für den Unterhalt der invaliden Offiziere und Söldner.
5. *Artikel*: Der Sold der Offiziere wird inskünftig zu folgenden monatlichen Ansätzen direkt ausbezahlt:

Hauptmann	645 RV
Kapitänleutnant	435 RV
Leutnant	300 RV
Unterleutnant	240 RV
Für Soldaten gelten ab sofort die folgenden monatlichen Minimalsolde:	
Füsilier	65 RV
Grenadier	70 RV
16. *Artikel*: Die Mannschaft kann inskünftig „indistamente“ aus Deutschen (inkl. Tschechen, Polen, Ungarn, Schweden etc.) und Schweizern bestehen, jedoch so, daß sich die Hauptleute alle erdenkliche Mühe geben, möglichst viele Schweizer zu verpflichten.

¹⁴ SASZ, TH 11, 24. Januar 1756, Schreiben des Standes Schwyz an Spanien. RP Nr. 17, Sitzung vom 31. Mai 1755, „die Obersten aber undt Herr Oberstlt. sollen bey hoher Straf und Ungnad sich nit erfrechen eine Capitulation auf Ratification zu projectieren, vill weniger abzuschliessen...“

¹⁵ BAB Nr. 4h, 4g, 4i und Nr. 5/Anhang.

¹⁶ SASZ, RP Nr. 17, Sitzung vom 10. und 16. November 1757 mit dem Antrag, „daß namblich in Betracht des hohen Sitzgelts die Hauptleuth wegen der Solothurner Schulden möchten consideriert und erleichtert werden“.

Finden sich in einer Kompanie weniger als fünfzig Schweizer, so werden dem entsprechenden Kompanieinhaber pro fehlenden Eidgenossen monatlich fünfzig Reales de Vellon abgezogen.

18. *Artikel*: Pro Kompanie werden zehn überzählige Soldaten bewilligt. Handelt es sich bei den überzähligen um Schweizer werden 90 –, für Deutsche dagegen nur 65 Reales de Vellon bezahlt.
35. *Artikel*: Invalide Soldaten erhalten eine jährliche Pension zugesichert.
47. *Artikel*: Kompanien und Halbkompanien bleiben erblich.
49. *Artikel*: Die Kapitulation soll zwanzig Jahre dauern. Die Regimenter können vor Ablauf des Vertrages nicht entlassen werden, „es sei denn, sie würden in Verrat oder Feigheit verfallen, Delikte, welche die schweizerische Nation nicht kennt“.

Zweifellos bedeutete die *standesmäßige* (im Gegensatz zur „particularen“) Vertragsschließung von 1757 unter anderem für die innerschweizerischen Landesherren einen politischen Erfolg. Aber schon eine oberflächliche Betrachtung der Kapitulationen zeigt deutlich, daß sich die vertraglichen Neuerungen in der Praxis ganz im Sinne der spanischen Absicht auswirken mußten, die darin bestand, die Gewinnmöglichkeiten der selbständigen Militär-Unternehmer so stark einzuschränken, daß sich eine Abtretung der Eigentumskompanien an den Dienstherrn früher oder später zwangsläufig aufdrängte.

Die Gewinne aus den Kompanien resultierten zur Hauptsache aus dem Betrag der Differenz zwischen dem Platzgeld (Neunzig Reales de Vellon) und dem monatlichen Soldbetreffnis eines einzelnen Söldners. Bis in die fünfziger Jahre des 18. Jahrhunderts hinein stand es aber den Hauptleuten frei, den Monatssold ihrer Untergebenen Subalternoffiziere, Unteroffiziere und Soldaten nach eigenem Gutdünken festzulegen. Infolgedessen achteten die Kompanieinhaber darauf, die Zahl der Subalternoffiziere möglichst zu beschränken, Gefreite statt Unteroffiziere als Gruppenführer einzusetzen und – anstelle „teurer“ Landeskinder und Eidgenossen, Ausländer, – Vorbestrafte, Deserteure, kurz „gente inderida y poco segura“ (Gesindel und Vagabunden) unter den Fahnen zu halten¹⁷. Die Soldverträge von 1757 bereiteten diesen Mißbräuchen und ungerechten Ausbeutungsversuchen der Hauptleute ein Ende. Trotzdem setzten die Militär-Unternehmer die Betrügereien nach Möglichkeit fort, so daß die spanischen Beamten immer wieder warnend eingreifen mußten¹⁸.

Förderten diese einschneidenden Maßnahmen den Zerfall des selbständigen Militär-Unternehmertums schon erheblich, so trug eine zweite Neue-

¹⁷ BAB Nr. 11 g/418; BAB Nr. 11 h/559, 564.

¹⁸ BAB Nr. 217, Extractos de Revista 1757–65; ferner: Simancas, Ord. Suppl., Leg. 497, Die Kontrollen wurden laufend verschärft.

rung nicht weniger zum „Decay and Demise“ der privatwirtschaftlich-geschäftlich betriebenen Eigentumskompanien bei. Die bedeutenden Werbevorschüsse, welche die Krone in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts gewährte, steigerten die finanzielle Abhängigkeit der Militär-Unternehmer von Dienstherr so, daß der bislang selbständige Kompanieinhaber von der Bildfläche verschwand und immer mehr als bloßer Angestellter und Verwalter königlichen Eigentums erschien. Auf der anderen Seite übernahm nun die Krone selbst die Rolle eines selbständigen Militär-Unternehmers. Diese Entwicklung fand ihren sichtbaren Ausdruck in den Militärreformen Choiseuls von 1763, erlebte ihre ersten Höhepunkte zur Zeit von Carnots „Levée en masse“ und gipfelte in den Völkerheeren des 19. und 20. Jahrhunderts.

1778 verlängerte Spanien die Soldverträge der beiden schwyzerischen Standesregimenter Ehrler und Betschart um weitere zwanzig Jahre. Inhaltlich enthielten die Kapitulationen wenig Neues. Die traditionelle Erbllichkeit der Familienkompanien blieb weiterhin bestehen. Mit Ausnahme des Regimentes Buch, beharrten alle in spanischen und neapolitanischen Diensten stehenden Regimenter „auf dem alten Fuesß“.

Die Gründe dafür sind einleuchtend: nachdem die 1757 vertraglich geregelte Abzahlung der Schulden in den 1770er Jahren größtenteils abgeschlossen war, vermochten einzelne Militär-Unternehmer wiederum bescheidene Gewinne zu erzielen, wobei die temporäre Entlastung des Rekrutenmarktes (Krisenjahre 1770/71) ermutigend wirkte.

Die Entwicklung von 1757 bis 1795

Einige weitere Aspekte, die sich im Zusammenhang mit der vierzigjährigen Kapitulationsgeschichte von 1755/57 bis 1795 erkennen lassen, bedürfen einer kurzen Beleuchtung.

Die vermehrte Anteilnahme der eidgenössischen Stände an der inneren Verwaltung der Söldnerverbände in fremden Diensten wirkte sich auf den Gang der Dinge zweifellos ordnend aus. Auf der andern Seite machten sie den Ausbau des staatlichen Verwaltungsapparates notwendig. Die Stände versuchten die so entstehenden Mehrauslagen durch die Erhebung von

¹⁹ Simancas, Ord. Suppl., Leg. 497, Dokument vom 13. Juli 1726 wo der Begriff „official habilitado“ erstmals offiziell verwendet wird.

Verwaltungsgebühren zu decken, was nicht zur Freude der Militär-Unternehmer geschah.

Hinzu kam, daß auch der Dienstherr die Zahl seiner Kontrollorgane ständig erhöhte, administrative Vorschriften verschärfte und ab ungefähr 1730 den Posten eines „Habilitado“ (Regimentsbuchhalter) einführte, was ihm erlaubte, die Verwendung bzw. Verteilung der königlichen Gelder genauestens zu überwachen¹⁹.

Zwar anerkannten die Regiments- und Kompanieinhaber die obrigkeitlichen Beschlüsse oft nur widerwillig, andererseits bemühten sich aber die Dienstherrn um ein entspanntes Verhältnis zu den „gnädigen Herren und Oberen“. Jedenfalls ging etwa die Abzahlung der immensen Schulden aus der Zeit des österreichischen Erbfolgekrieges, trotz vieler Schwierigkeiten befriedigend von statten. Darin deckten sich die Ansichten der unzähligen Gläubiger, der Kantonsbehörden und der Dienstherrn.

Mit fortschreitendem 18. Jahrhundert zeichnete sich ein kontinuierlicher Rückgang der Gewinnmargen des Militärunternehmertums ab. Daher sahen sich viele Angehörige der Militär-Unternehmerfamilien gezwungen, wieder vermehrt und während längerer Zeit aktiv unter fremden Fahnen zu dienen. Im Anschluß an den Siebenjährigen Krieg entstand so in innerschweizerischen Patrizierkreisen ein erbitterter Streit um Offiziersstellen, in dessen Verlauf die aristokratische Abschließungstendenz gegen das heraufdrängende Bürgertum Mißstimmungen schuf, die sich unter anderem in Führungsstreitigkeiten im Kampfe gegen die einfallenden französischen Revolutionsheere äußerten²⁰. 1795 teilten die Offiziere Reding, Hediger, Felkle, Faßbind, Jütz etc. dem Stand Schwyz mit: „und wan die neue Capitulation auf dem gleichen Fuß wie die von dem löblichen Standt Unterwalden (Regiment Jann) angenommen werden sollte, so würden auf das wenigste fünfzehn Officiersstellen ledig werden, welche alsdann auf einmahl mit ebenso villen von unseren lieben Landeskinders besetzt werden könnten...“²¹.

In der schwyzerischen Ratssitzung vom 27. März 1779 wurde der Wunsch geäußert, inskünftig sämtliche Offiziersstellen in spanischen Diensten nur noch an einheimische regimentsfähige Personen zu vergeben²².

²⁰ SASZ, TH 12, 28. Dezember 1760, Schwyz im Namen der Kompaniebesitzer an den span. Kriegsminister, wonach die Verteilung von Offiziersstellen allein Sache des Standes sei. GNä, B22, 17. Januar 1754 (und folgende Jahre), Hauptleute und Subalternoffiziere in den Tschudischen Regimentern (neapolit. Dienste) an den Stand Glarus. SASZ, RP Nr. 23, Sitzungen vom 20. und 27. März 1779. Tendenz: Inskünftig die freien Offiziersstellen ausschließlich einheimischen Patriziern zu reservieren.

²¹ SASZ, TH 15, 25. Mai 1795, Schreiben verschiedener Offiziere in span. Diensten an Schwyz.

²² Siehe oben, Anmerkung 183.

Andere Ratsmitglieder stellten den Antrag, dem französischen Ambassadeuren die Frage „wegen wiederum Antheil zu bekommen an dem königlichen Dienst“ vorzulegen²³.

1774 bat Theodor von Reding den König beider Sizilien um die Bewilligung, ein Garderegiment oder zumindest eine Gardekompanie ausheben zu dürfen²⁴.

Erst die Kapitulation vom 6. August 1795 brachte allen Offizieren, einerlei ob aristokratischer oder bürgerlicher Herkunft, gleichmäßige Beförderungschancen: „Gemäß dieser Kapitulation hören die erblichen Kompanien auf zu existieren. Demzufolge sind die Aufstiegsmöglichkeiten für alle Offiziere gleich. Wobei gefreite Landleute aber den Vorzug gegenüber solchen Leuten erhalten sollen, die in den entsprechenden Kantonen nur naturalisiert sind²⁵.“ Bis zu diesem Zeitpunkt konnte ein Bürgerlicher höchstens bis zum Kapitänleutnant avancieren.

Somit bestand zwischen den örtlichen- und dienstherrlichen Eingriffen in die innere Verwaltung der Söldnerverbände einerseits und den rückläufigen Gewinnmargen des Militär-Unternehmertums andererseits, eine enge Wechselwirkung, welche die Abschaffung der selbständigen Geschäftstätigkeit erheblich beschleunigte.

Von einiger Bedeutung ist zudem die Tatsache, daß der leistungsfähigere Regimentsverband mit fortschreitendem 18. Jahrhundert die ursprüngliche wirtschaftliche Einheit, die Kompanie oder Halbkompanie, immer mehr verdrängte. So ersetzte beispielsweise die „Comunella“ (geschäftliche Verbindung mehrerer Kompanien zu Werbezwecken) die herkömmliche Rekrutenwerbung durch einzelne Hauptleute. Außerdem übernahmen die Regimenter die Aufgabe, größere Kredite zu beschaffen.

1795 setzte Spanien die Abschaffung des selbständigen Militär-Unternehmertums formell durch: „Mit Abschluß der neuen Kapitulation wird der König Eigentümer aller Kompanien der beiden Regimenter Reding und Beschart“²⁶, heißt es im zweiten Artikel der Kapitulation vom 6. August 1795. Die Kompanieinhaber verkauften einen Soldaten zum Preise von achthundert Reales de Vellon, zudem bezahlte ihnen die Krone pro gefallenen Soldaten (im Kampfe gegen Frankreich 1793/95) rückwirkend fünfhundertfünfzig Reales de Vellon.

²³ SASZ, RP Nr. 23, Sitzung vom 1. Juni 1779.

²⁴ RASZ, Rg II, 1774 (o. D.), „Supplica...“. Zu beachten ist allerdings, daß gerade im Falle Schwyz, die Ereignisse im Zusammenhang mit dem Linden- und Hartenhandel von 1763–65 den Ausschluß vieler schwyzerischer Offiziere aus französischen Diensten zur Folge hatten und damit das Problem der Offiziersplätze wesentlich komplizierten.

²⁵ BAB Nr. 4p, Kapitulation vom 6. August 1795, Artikel 14.

²⁶ BAB Nr. 4p, Artikel 2.

Weder die aktiven Offiziere, noch die Kompanieinhaber und Kantonsbehörden setzten dem spanischen Diktat irgendwelchen Widerstand entgegen²⁷. Man freute sich in Regierungskreisen vielmehr über den kantonspolitisch-aristokratischen Erfolg den der neue Soldvertrag zu garantieren schien, nämlich „daß acht Standscompagnies under diesem Regiment gemacht und daß solche jederzeit nur allein von Landtskindern sollen besetzt werden können“ (gemeint sind die Offiziersstellen)²⁸.

Nur drei Jahre vor der Helvetik (!) interpretierten die „gnädigen Herren und Oberen“ den vierzehnten Artikel²⁹ der neuen Kapitulation, „daß solange sich unter besagten unseren beyden Standes Regimentern Officiers aus unserem gefreiten Land befinden, welche in demselben *hausfähig und regimentsfähige* Landleute sind: diesere Officiers bey der Beförderung oder Avancement zu den Standescompanien allen anderen... vorgezogen werden sollen“³⁰.

Die Abschaffung des selbständigen Militär-Unternehmertums

Bereits 1788/89 begann in Neapel, unter der Leitung der Generäle Baron Ulysses von Salis-Marschlins und J. Ulrich von Orelli, die Abschaffung des selbständigen Militär-Unternehmertums. Salis war schon am Zustandekommen der Choiseulschen Militärreformen von 1763 maßgeblich beteiligt³¹. Daß die Innerschweizer beim Bekanntwerden der Pläne Salis' sofort jede Werbung für die neapolitanischen Dienste verboten, störte den Bündner kaum. Noch weniger ließ er sich von den zahlreichen Protesten von Seiten der betroffenen Militär-Unternehmer beeindrucken³².

Eine der instruktivsten Klageschriften der in der Eidgenossenschaft sitzenden Kompanieinhaber hatte folgenden Wortlaut: „Jamais propriété légitime ne parut mieux assurée: les propriétaires, qui, eux-mêmes ou leurs enfants, avaient sacrifié pour la levée ou la formation de ces corps une

²⁷ SASZ, RP Nr. 32, Sitzung vom 20. September 1794.

²⁸ SASZ, TH 15, 25. Mai 1795, Schreiben verschiedener Offiziere in spanischen Diensten an den Stand Schwyz.

²⁹ Siehe oben, Seite 31 ff., „debiendo por esta Capitulacion, quedar el Rey dueño de todas las Companias...“

³⁰ SASZ, TH 15, 26. April 1795, Instruktion des Standes Schwyz für Theodor von Reding, der die Kapitulationsverhandlungen mit Spanien führte.

³¹ Vgl. Escher-Bürkli, Albertine, Erinnerungen aus dem Leben der Herren Generäle J. Ulrich von Orelli und Baron Ulysses Anton von Salis-Marschlins, Zürich 1886.

³² Die Militär-Unternehmer in neapolitanischen Diensten glaubten mehr verlieren zu müssen als ihre „spanischen“ Berufskollegen. Tatsächlich galt der neapolitanische Dienst als einer der bestbezahlten „rund um die Eidgnosschaft“.

partie considérable de leur fortune, puis fait de grands frais pour leur entretien, avaient tant de confiance dans la conservation de leurs droits que les compagnies passèrent, comme tout autre bien, par héritage, vente ou aliénation à d'autres possesseurs; souvent même à des veuves et orphelines, sans autre obligation que celle de fournir pour leur part à la levée des hommes de manière à satisfaire pleinement le Service du Roi³³.

General von Salis wischte die Beschwerden der Militär-Unternehmer mit der Bemerkung unter den Tisch, „en effet (S. M.) n'a fait de capitulations qu'avec les colonels des deux Regiments et ne connaît à son service que les capitaines qui servent eux-mêmes et qui sont présent au corps et elle peut interpréter comme un effet de mauvaise volonté de votre part (d. h. der Obersten von Tschudi, Jauch und Wirz) la raison que vous alléguez que vous avez besoin de consulter les capitaines propriétaires avant de prendre une résolution finale...“³⁴.

Die schweizerischen Militär-Unternehmer in spanischen und neapolitanischen Diensten mußten schließlich einsehen, daß den Reformen von Salis' eine innere Notwendigkeit zugrunde lag, deren Ursachen einerseits im Aufstieg der Dienstherren zu selbständigen Militär-Unternehmern, andererseits in der zunehmenden wirtschaftlichen Prosperität der Eidgenossenschaft und einem damit verbundenen Rückgang des Rekrutenangebotes zu sehen waren.

Die folgende kurze Darstellung der Geschichte der Schweizer Regimenter in spanischen und neapolitanisch-sizilischen Diensten vermag diese Entwicklung noch zu verdeutlichen.

Drittes Kapitel: Schweizer Regimenter in Spanien und Neapel-Sizilien

Frankreich nach dem spanischen Erbfolgekrieg

Im Zusammenhang mit den innen- und außenpolitischen Aspirationen Philipps V., wonach das einstige Ansehen der spanischen Monarchie wieder

³³ SASZ, TH 8/9, Zürcher Schreiben mit beiliegendem Memorial an Sizilien vom 4. Februar 1822.

³⁴ SASZ, TH 10, 27. Januar 1788, Schreiben beider Tschudis an Salis. 28. Januar 1788, Antwort Salis!

Ferner: Simancas, Leg. Nr. 6196, Caamaño am 7. Dezember 1793 an Madrid, er habe sich mit Salis in Zürich besprochen und finde dessen Reorganisationsvorschläge äußerst interessant.

gestärkt und gefestigt werden sollte, wurde eine Reorganisation der Marine und des Heeres angestrebt, die u. a. den Ankauf schweizerischer Söldnerverbände vorsah.

Die Schweizer Regimenter während den Erbfolgekriegen

Der langwierige Spanische Erbfolgekrieg hatte die Kriegskassen Europas und insbesondere Frankreichs geleert; zahlreiche verdiente Offiziere und brotlose Söldner mußten sich demzufolge nach neuen Arbeitsplätzen umsehen. Die erdrückende Erbschaft Ludwigs XIV., die am 1. September 1715 vom Herzog von Orléans übernommen wurde, hinterließ einen bankrotten Staat, den der Schotte John Law mittels gewagter Spekulationen zu sanieren versuchte. Seine Unternehmungen führten in den 1720er Jahren zu einer gewaltigen Wirtschaftskatastrophe, die u. a. viele schweizerische Militär-Unternehmer und Söldner in französischen Diensten veranlaßte, dem spanischen Ruf nach einer Reorganisation der Streitkräfte bedingungslos zu folgen.

Um 1720 verpflichtete sich Oberstleutnant Karl Ignaz Nideröst von Schwyz als erster schweizerischer Militär-Unternehmer, zugunsten Philipps V. – ohne jede finanzielle Unterstützung von seiten des Königs – ein Regiment auszuheben¹.

Während des polnischen Erbfolgekrieges (1733–1735/38) machte sich Spanien an die Eroberung verlorener italienischer Besitzungen. Die militärischen Aktionen im Mittelmeerraum wurden zur Hauptsache von den neugegründeten Regimentern von Tschudi, Wirz, Jauch, Sury und Aregger durchgeführt. Wie Nideröst, so verzichteten auch die beiden Solothurner Obersten auf Werbevorschüsse. Stockende Soldzahlungen und willkürliche Eingriffe spanischer Beamter in die innere Verwaltung der Regimenter führten aber schon bald zu ernstesten Streitigkeiten mit der spanischen Krone und den „gnädigen Herren und Oberen“ in der Heimat², während die allzu optimistischen Militär-Unternehmer in schwere Geldsorgen gerieten. Gleichzeitig nahmen die Desertionen infolge mangelnder Soldleistungen und Verpflegung erschreckende Ausmaße an. Es verging kaum eine Tagsatzung, an der dieser unerfreuliche Gegenstand nicht heftig diskutiert worden wäre³.

Zu Beginn des österreichischen Erbfolgekrieges (1742) benötigte Spanien

¹ HBLs IV/447; May VII/194 und VIII/390 ff.; SASZ, LG-Buch 1676–1764, S. 533 ff.; BAB Nr. 4a; Trümpi, S. 471/472.

² BAB Nr. 11a, 1–168; EA VII/670d, EA VII/5 ff., 24b, SASZ, TH 7 Beschwerdeschriften verschiedener Offiziere aus Neapel an den Stand Schwyz.

³ EA VII/289K, 309m, 320a, 341a, c; EA VII/523e, t, 541 h, i, 556e, 581e, 658h, 670c.

zusätzliche Truppen. Den drei neuen Regimentern Dunant, Alt- und Jung-Reding wurden zwar Werbevorschüsse vertraglich zugesichert, aber nur zögernd oder überhaupt nicht ausbezahlt⁴. Die Spanier machten sich in der Folgezeit schwerwiegender Vertragsverletzungen schuldig.

Erst im Februar 1743 hatte der Generalkapitän Marqués de las Minas den beiden Regimentern die Sammelplätze in Savoyen bezeichnet. Laut Kapitulation vom 24. Oktober 1742 hätte beispielsweise das Regiment Alt-Reding bis Ende Mai 1743 komplett sein sollen⁵. Dies wurde jedoch durch die verspätete Bekanntgabe des Sammelplatzes unmöglich gemacht. Dennoch bestritten die königlichen Beamten in Savoyen anfangs Juni 1743 jegliche Zahlungspflicht⁶, weshalb die Regiments- und Kompanieinhaber ihre Soldaten nun während einiger Zeit aus eigener Tasche unterhalten mußten. Hinzu kam, daß der von Las Minas bezeichnete Sammelplatz Thonon „ein Ort ohne irgendwelche Schutzmauern“ war (Desertion!). Ferner setzten die Spanier die ankommenden Truppen (entgegen der Kapitulation) sofort militärisch ein, wodurch nicht nur die täglich neueintreffenden Rekruten den kämpfenden Verbänden nachfolgen mußten und dadurch zahlreiche Gelegenheiten „zum Durchgehen“ (desertieren) hatten, sondern auch an eine geregelte Amortisation der Investitionen der Militär-Unternehmer kaum mehr zu denken war. Krankheiten und Todesfälle nahmen erschreckend zu, „sonderbar bei so harter Witterung zwischent denen kalten Schneegebirgen“. Innerhalb weniger Monate verlor das Regiment Alt-Reding auf diese Weise 442 Mann. Die verzweifelte Lage der Unternehmer und Soldaten, der Offiziere und ihrer Familien in der Inner-schweiz veranlaßte Oberst Baron Karl Josef von Reding (den Älteren) bereits im Oktober 1743 mit einer schriftlichen Eingabe an den spanischen Hof zu gelangen⁷. Darin macht der Regimentsinhaber geltend, daß eine Regimentsaufrichtung dann erst recht eine „speculativ“-Unternehmung und ein „casus metaphisicus“ sei, wenn sie in Feindesland erfolge. Es sei „auf des Findes Boden und Land onmöglich“, daß die „Regimentsaufrichtung in Stand gelangen mag“, abgesehen davon, daß sie dem König „sehr dispendios und denen aufrichtenden Herren Hauptleuten zu unbestreitlichem Schaden und Gelderauslagen gereichen“. Sei der Sammelplatz da-

⁴ BAB Nr. 11 g, 381 ff. und 348/349; BAB Nr. 11 b; BAB Nr. 11 a, 138–168; BAB Nr. 11 h, 670–701, „Apologia por los Coroneles...“; BAB Nr. 46, Kapitulationen für die Regimenter Sury und Aregger vom 10. August 1742; SASZ, TH 7, Zuger-Memorial vom 26. Februar 1742; RASZ, R II, Klageschriften von Oberst Baron Karl Josef von Reding und seinen Hauptleuten (Oktober 1743).

⁵ BAB Nr. 11 g, 318, 334, 347; RASZ, R II, Klageschriften vom Oktober 1743.

⁶ Ebenda.

⁷ Ebenda; ferner: Simancas, Leg. Nr. 5213, Baron Reding an Madrid am 12. Februar 1743.

gegen in Spanien, so könne „die gantzliche Montur und Armament gar leicht umb Anweisung auf dortige königliche Tresorie beschaffen werden“ – damit sei allen gedient: „ist auch das Regiment alsdann in Standt sich zuo disciplinieren, nach den Ordonnanzzen einzuorichten, zuo exercieren, und in beldest formiert“. Stimme die Krone dem Ansuchen in diesem Sinne zu, so sei das Regiment im Frühjahr 1744 komplett, vorausgesetzt, daß ab sofort die „Gratificationes, der Stato Major, Pret und Franchisen nebst dem Donativ der 4 Doblone“ pünktlich ausbezahlt würden⁸. In einer zweiten Klageschrift protestierten die Unternehmer gegen die Weigerung der verantwortlichen Beamten in Savoyen, die versprochenen Werbegelder herauszugeben: die Verletzungen der Kapitulation, der Geldmangel, Todesfälle, Desertion usf. habe „prodotto nella gente di questi paesi un’obstinata aversione a quel real Servizio“⁹. Spanien lehnte die Bitten der Offiziere ab und schreckte damit zahlreiche Gläubiger der Militär-Unternehmer auf. In Schwyz wurden bereits die ersten Reklamationen von Kreditoren laut¹⁰.

Unterdessen nahmen die militärischen Aktionen mit unverminderter Heftigkeit ihren Fortgang. Die Verluste an Gefangenen, Kranken und Toten wuchsen beinahe ebenso rasch wie die Schulden der Militär-Unternehmer in Frankreich, Savoyen und in der Eidgenossenschaft. „Mit hohen Prämien an die Polizeitruppe“ (Maréchaussée)¹¹ versuchte man die grassierende Desertion einzudämmen – ja, Oberst von Reding bezahlte seinen Soldaten 1744 während einiger Zeit täglich Extraprämien, um diesem größten aller Übel beizukommen¹². Mit teurem Fremdkapital versuchte Oberst von Reding (der Jüngere) auseinanderfallende Kompanien zu sanieren. 1744 warb das Regiment Alt-Reding nur noch 552 Mann, während Jung-Reding 687 Rekruten engagierte.

Die Konvention von Nizza

Die materielle Lage der Regimenter Alt- und Jung-Reding, Sury, Aregger und Dunant hatte sich bis dahin in der Weise entwickelt, daß nur noch die

⁸ „Gratificationes“ = Offizierssold; „Stato Major“ = Sold der Stabsoffiziere; „Prêt“ (Prest) = Barbetrag, welcher den Uof. und Sdt. täglich, bzw. wöchentlich für die Bestreitung der Lebenskosten ausbezahlt und vom monatlichen Soldbetreffnis in Abzug gebracht wurde; „Franchisen“ = Lebensmittelentschädigung für Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten.

⁹ Vgl. oben, Anmerkungen 4 bis 7.

¹⁰ SASZ, RM 1742-47, Sitzung vom 25. September 1743; RASZ, R III, 30. April 1770, „Direction der Schuldencasse“; BAB Nr. 3, 90, 91 und 92.

¹¹ BAB Nr. 11 d/184.

¹² BAB Nr. 11 h/750 (Apologia).

vollständige Auflösung der Verbände oder eine wirksame Reorganisation Schlimmeres verhüten konnte. Angesichts der militärischen Krisensituation in Oberitalien und dem „Gesuch, welches die löbl. Stände zu Gunsten ihrer Angehörigen an den König gerichtet hatten“¹³, entschloß sich Spanien im Winter 1744/45, einer umfassenden Reorganisation der Regimenter stattzugeben. Am 14. April 1745 wurde die 28 Artikel umfassende Konvention von Nizza unterzeichnet, wobei der Generalkapitän Don José Antonio Tineo die Verhandlungen im Namen des spanischen Kriegsministers leitete¹⁴. Die Reding-Regimenter sollten bis zum 26. August 1745 drei, bzw. zwei vollausrüstete Bataillone aufstellen. Um die Rekrutierungen zu erleichtern, erlaubte Spanien die Werbung aller Nationalitäten (mit Ausnahme der spanischen)¹⁵. Zudem gewährte der Dienstherr finanzielle Entschädigungen für die bis anhin erlittenen Verluste, die jedoch in keiner Weise den von den Unternehmern seit 1742 gemachten Investitionen entsprachen. Es war klar vorauszusehen, daß die Unternehmer die erhaltenen Mittel – anstatt zur Bezahlung der Schulden – in erster Linie zu Rekrutierungszwecken verwenden würden: seit 1743 bemühten sie sich vergeblich um die Auszahlung der vertraglichen finanziellen Unterstützung.

Im Anschluß an den Dresdener Frieden vom 25. Dezember 1745 wurden bedeutende österreichische Kräfte zugunsten des italienischen Kriegsschauplatzes frei. Die Frühjahrsoffensive der vereinigten österreichisch-sardinischen Verbände begann durchwegs erfolgreich. Die Schweizer-Regimenter hatten eine Reihe von verlustreichen Rückzugsgefechten zu bestehen. Während im März 1746 die Regimenter Schwaller (Aregger) und

¹³ BAB Nr. 4c, Konvention von Nizza (Artikel 25); SASZ, TH 12, 23. September 1745, Baron von Reding an Schwyz.

¹⁴ BAB Nr. 4c/126–129, „Convencion hecha por el Theniente Genral D. José Antonio Tineo. Inspector y Major General de la Infanteria...“; BAB Nr. 5/fol. 118: noch am 4. April 1745 lehnten die Regimentsinhaber den Reorganisationsvorschlag ab, indem die bedauernswerten Hauptleute niemand mehr hätten, weder im Ausland noch in der Heimat, der sie unterstütze. Spanien behielt sich zudem das Recht vor, nach erfolgtem Friedensschluß über die weitere Verwendung der Regimenter zu verfügen. (Artikel 28: „... pues establecida la Paz, S. M. determinará se à regle, como fuera de su Real agrado, la forma en que ayan de ser tratados estos Cuerpos, que deven esperar de su Real benignidad...“). Diese vage Zusicherung verleitete einige Unternehmer dazu, im Herbst 1745 – als sich Spanien nicht an die Abmachungen von Nizza halten wollte – ihre Kompanien „im Ruin stehen zu lassen“. Der Inspektor Vanmarcke machte es den Unternehmern später zum Vorwurf, die Indemnisationsgelder von Nizza heimlich angelegt und damit veruntreut zu haben. Gegen diese perfide Unterstellung wehrten sich die Offiziere energisch „si verdaderamente la malicia les imputa este hecho (Veruntreuung), quedará derribada, pues cada Regimiento justifica en sus particulares representaciones, ... haver empleado à dicho fin mas caudales que los percividos“.

¹⁵ Konvention von Nizza, Artikel 4: „Para el prompto restablecimiento de estos cuerpos, se admitarán las reclutas que presentaren, de todas Naciones à exception de Espanoles y de Desertores de los Cuerpos del Exercito del Rey...“

Buch (Sury) „ruhig in der Communication“ (Achse Genua–Nizza) lagen, „ist es genugsam bekannt, wie das Redingische Battalion nachher Bresselo under dem 25 Mertz 1746 zur Deffension der bacanelischen Brug, auf dem Crostolo, nahe bey Guastalla ist verschicket worden. Es ist unnöthig die Valor dieses Battalions in obbemelter Deffension hervorstreichen, es ist die Admiration der ganzen Armee worden, da es 36 Stunden wider 14000 Mann under Commando des Generalen Braun tapfer gestritten“¹⁶. Baron von Reding selbst wurde schwer verwundet. Sein Bataillon hatte 237 Mann an Gefallenen und 163 an Gefangenen, Verwundeten und Vermißten zu beklagen „sambt verlierung Wehr, Waffen und Mondur, so alles ganz neuw sich befanden“. Die Reste des Regimentes verblieben unterdessen in Savoyen, waren jedoch „continuierlich auf den Marchen gewesen, und die Detachementes haben unzählbares Volck gekostet“. Mit nur noch 622 Mann passierte das Regiment die Musterung vom 14. April 1746¹⁷. In wenig ermutigender Lage befand sich auch das Regiment Jung-Reding, dessen Nizzagelder (2800 Dublonen) längst verbraucht waren. Die Engländer schnappten dem Regiment auf der Überfahrt von Marseille nach Genua (Blockade von Genua) 255 Mann nebst Vorräten im Werte von 36800 RV weg¹⁸. Zudem erlitt das Regiment (im Rückzug in Richtung Nizza begriffen) in Tortona schwere Verluste. Von den 1624 Soldaten, welche das Regiment seit Februar 1745 geworben hatte, blieben noch ganze 781 Mann übrig¹⁹. Die anderen Regimenter befanden sich in einer ebenso trostlosen Lage.

Die Konvention von Nizza erfüllte die in sie gesetzten Hoffnungen keineswegs. Die militärischen Erfolge, die sich die Spanier vom „Restablecimiento“ der Regimenter versprochen, blieben aus. Die Unternehmer ihrerseits fanden die Vertragsverletzungen der Spanier erneut bestätigt, weil der spanische Inspektor Vanmarcke (nach dem unerwarteten Tode Tineos) den Konventionstext dahin interpretierte, der König habe damals eine Komplettierung der Regimenter verlangt und sich nicht mit einer bloßen Reorganisation („ponga en buen estado“) zufrieden geben wollen. Unter diesem Vorwand wurden den Unternehmern wiederum Teile der Sold- und Stabsgeldauszahlungen zurückbehalten. Die finanzielle Misere nahm also ihren Fortgang. Im Sommer 1746 beauftragte König Ferdinand

¹⁶ SASZ, TH 8/9, 18. Februar 1747, Partikular-Representation von Baron von Reding (dt. Übersetzung). Für die militärischen Operationen in den Jahren 1743–48 siehe May VII/332 ff. und VIII/202 ff.

¹⁷ BAB Nr. 11 g/322.

¹⁸ BAB Nr. 11 g/346.

¹⁹ BAB Nr. 11 g/342, 347.

VI. den Generalkapitän Marqués de las Minas mit der Neugruppierung der kläglichen Reste der spanischen Armee in Savoyen. Die Rückeroberung Genuas, welches unter der österreichischen Besetzung (Kontributionen an die kaiserlichen Militär-Unternehmer!) schwer zu leiden hatte, gelang erst im Frühjahr 1747.

Die Rückwirkungen auf die am Dienst beteiligten Unternehmerfamilien blieben nach dem völlig fehlgeschlagenen Reorganisationsversuch von Nizza nicht aus. Zahlreiche Kompanieinhaber ließen ihre Einheiten kurzerhand im Stich, ohne die gemachten Schulden bezahlt zu haben. Die riskierten Spekulationen hatten den Verlust von gegen 20000 Gulden (pro Kompanieinhaber) zur Folge: die Kompanie Jütz (Regiment Alt-Reding) ging teils in Savoyen, teils in Piacenza zugrunde, Hauptmann Faßbind kehrte seiner Halbkompanie den Rücken (unter dem Vorwand, in der Heimat neue Rekruten werben zu wollen). Die Gebrüder Salomon zogen nach Frankreich, während der Kompanieinhaber Mollet in die Dienste des Herzogs von Modena trat²⁰. Die zugerischen Unternehmer Brandenburg, Landtwing, Boßhard, Heinrich, Staub und der Obwaldner Lussy verfuhr ähnlich mit ihren Kompanien und kehrten schuldenbeladen in die Heimat zurück²¹. Die Reaktion dieser Offiziere – wollten sie nicht noch tiefer in Schulden sinken – war nur zu begreiflich. Karl Dominik Jütz klagte: „daß man von diesem Dienst nichts anderes höre, als recrutieren, armieren und habillieren machen, detachieren, marchieren, campiren...“²². Durch die Bildung zahlreicher Spezialdetachements, Inkorporierung von Kompanien in andere, ständigen Wechsel der Garnisonsplätze, Verlust von wichtigen Akten im Felde, willkürliche Eingriffe der spanischen Beamten in die Administration der Regimenter usf., entstand eine derartige Konfusion für die Regiments- und Kompanieinhaber, für die Habilitados (Regimentsbuchhalter) und selbst die spanischen Inspektoren, daß eine ordentliche (monatliche) Abrechnung mit der königlichen Schatzkammer in zunehmendem Maße unmöglich wurde. Während der Verlust bedeutender Eigenmittel der Unternehmer nicht mehr rückgängig zu machen war, wuchsen vor allem die Zinsschulden

²⁰ SASZ, TH 8/9, 15. April 1747, Marqués de las Minas an Schwyz.

²¹ BAB Nr. 11 h/500, 515; BAB Nr. 11 e/201 ff.; BAB Nr. 11 d/187.

²² SASZ, TH 13, 28. Januar 1760 Regli, Gangginer und Betschart an den Stand Schwyz. Jütz beschwerte sich vor allem darüber, daß es nie zu keiner Abrechnung mit der königlichen Schatzkammer gekommen sei, „er (Jütz) hat sich auch deswegen schon 1744 und 1745 selbst bei dem Inviato in Luzern beklagt, daß er zu keiner Rechnung gelangen könne, auch kein Geld empfangen, e contrair bei Anfang des Dienstes das Prest vor die Compagnie auf einige Zeit selbst habe procurieren und hergeben müssen und habe es nacher Savoyen abgeschickt“. Die Schuldenkommission dagegen behauptet auf Grund der Aussagen des „gewest- Altreidingischen Habilitado Gilet“, Jütz habe stets „Indemnisation, Gratification und frisches Werbegeld gefordert“, mit der Drohung er werde sonst nicht mehr werben.

der aufgenommenen Kredite in Frankreich, Savoyen und der Eidgenossenschaft ständig an. Die Regimentskommandanten trösteten ihre Untergebenen mit dem Hinweis, das königliche Schatzamt schulde den Regimentern „viele Hunderttausende“²³ – ein schwacher Trost für die finanziell ruinierten Militär-Unternehmer und ihre Familien deren einziger Wunsch es war, die investierten Mittel zurückzuerhalten oder zumindest unter akzeptablen Bedingungen amortisieren zu können.

Zu diesem Zweck sollte (nach Ansicht des Standes Zug)²⁴ endlich ein „einheitliches Reglement“ für die spanischen und sizilianischen Dienste geschaffen werden. „Villen famillen“ hätte diese Dienste „den gänzlichen Undergang gebracht“. Die zugerischen Unternehmer in den Regimentern Sury, Aregger und Jauch hätten mit besonderem „Eyfer den kgl. Dienst zu äuffnen gearbeithet, faßt ihr gantzes Vermögen dahin verwendet... wodurch ihre Famillen in äußerste Gefahr allen Undergangs gesetzt“. Besonders schwer wiege der Umstand, daß die Truppen in Savoyen ausgerüstet werden mußten, „alwo die ankommenden Recruten mit größten Unkosten haben muessen mondiert und armiert werden, undt zwahr mehren Theils gegen bahrer Bezahlung“, man habe den Offizieren ferner die Werbevorschüsse und andere vertraglich zugesicherte Geldmittel „hinderhalten“. Überhaupt sei das Ganze „villen Verwirrungen undt jemmerlichen Unordnungen underworfen“²⁵. Auch die Schwyzer Militär-Unternehmer Theodor von Reding und Thomas Faßbind hatten für die Aufrichtung und den Unterhalt ihrer Kompanie im Regiment Alt-Reding „ihre Pater- und Matrimonialmittel beider Seiten“ verwendet²⁶. Zudem waren zahlreiche „Spagniolen, Franzosen auch einige Teutsche“ auf Grund von Verpfändungen effektive Inhaber verschiedener Innerschweizer- und Solothurnerkompanien geworden²⁷.

Die Mißstände fanden in den heftigen Diskussionen der Mai- und Julikonferenzen (1746) in Brunnen und Frauenfeld einen deutlichen Niederschlag²⁸. Am 13. Juni 1746 schrieb Oberst von Reding (der Ältere) aus Oneglia an den Stand Schwyz, es sei im Moment „ohnmöglich“, daß seinen Gläubigern „Satisfaction geschehen könne“, er sei aber entschlossen, jene „gänzlich zu contendieren“²⁹.

²³ Ebenda.

²⁴ SASZ, TH 7, 26. Februar 1746, Zuger Rundschreiben mit beiliegendem Memorial.

²⁵ Ebenda.

²⁶ RASZ, R III, Kompanievertrag vom 9. März 1771.

²⁷ Zuger Memorial.

²⁸ EA VII₂/40a, b, c, und 44b, d.

²⁹ SASZ, TH 12, 13. Juni 1746, Baron von Reding an Schwyz „alß habe demnach MgnH. hiermit zuvorderist die Anzeige thun und gehorsamlich ersuchen wollen, daß wann allenfalls

Unterdessen stiegen die Verluste an Truppen unvermindert an³⁰. Weit davon entfernt die kapitulationsmäßigen Bestände zu erreichen, mußten die im Dienste verbleibenden Militär-Unternehmer weiterhin teures Geld aufnehmen. Am 12. Februar 1747 standen im Regiment Alt-Reding noch 606 Mann in drei Bataillonen, während Jung-Reding 648 Soldaten zählte: bis zu diesem Zeitpunkt hatten beide Regimenter zusammen 8357 (!) Rekruten geworben³¹. Zur selben Zeit wiesen die Regimenter Buch (Sury), Schwaller (Aregger) und Dunant Bestände von 1650, 1543 und 861 Mann auf, während der Sollbestand eines Regiments 2800 Mann betrug³².

Der Befehl zum Rückzug nach Savoyen und die Gerüchte um einen bevorstehenden Waffenstillstand erweckten in den Militär-Unternehmern neue Hoffnungen. Die längst ersehnte Friedenszeit und damit die Möglichkeit, die gemachten Investitionen endlich amortisieren zu können, rückte in greifbare Nähe. Doch die Dinge nahmen in der Folge einen völlig unerwarteten Verlauf.

Die Reform von Digne

Am 13. Februar 1747 setzten spanische Beamte überraschend einschneidende Reformen (Umorganisation und Truppenentlassungen) an den Resten der Schweizer Regimenter durch. Die Zeitgenossen bezeichneten diese Vertragsverletzung als die „Reform von Digne“³³.

Zwar konnte kein Zweifel daran bestehen, daß sich eine Reorganisation der Söldnerverbände aufdrängte. Aber wesentlich war diese Reform das Werk einiger eifriger spanischer Beamter, allen voran der Marqués de Las Minas und des Inspektors Vanmarcke – eines gebürtigen Wallonen, der die wallonischen Söldnerverbände gegenüber den schweizerischen – oft und immer wieder vorzog. Durch diese eindeutig vertragswidrigen Eingriffe verloren zahlreiche Kompanieinhaber Eigentum und Verdienst. Das investierte Kapital war damit endgültig dahin, was jene Unternehmer

zum Erkauf der Halbsheid meines Sohnes Compagnie, wovon 90 Mann völlig montiert und armiert erstellen will, von und umb zehen tausendt span. Thaler in unserem Canton sich iemand einfinden sollte, alß dann hochselber dieseses Geschäft gütigst occupieren, alle meine Creditores vollkommen befriedigen und das Residuum bis zu meiner weiteren Disposition indessen bei sich zu behalten gewürcken möchte“.

³⁰ May/210 ff.

³¹ BAB Nr. 11 g/324, 334, 347.

³² BAB Nr. 11 g/259 ff.

³³ Digne, Hauptstadt des heutigen frz. Dép. Basses Alpes-sur-Bléone, wo die Reform durchgeführt wurde.

besonders hart traf, die bis dahin ihre Truppe schlecht und recht zusammengehalten hatten³⁴.

Die Bestürzung der Unternehmer kannte keine Grenzen. Energische Proteste gegen das willkürliche Vorgehen der Spanier jagten sich in kurzen Abständen. Oberst Baron Karl Josef von Reding meinte dazu: „je ne puis m’opposer aux ordres et volontez du Roy qu’en representant avec la soumission la plus respectueuse que cette réduction offense directement la capitulation primitive faite et avouée du souverain de mon canton... vous n’ignorez pas Monsieur les frais immenses que ces levés ont coûtés et combien les capitaines sont ruinés par les grandes pertes continuelles qu’ils ont faites...“³⁵, stets habe man dem Regiment verschieden starke Kontingente weggenommen und in verlustreiche Kämpfe geführt – „das in Savoyen übriggebliebene ist gleichermaßen völich ruiniert worden, durch die beständigen Detachemente und aus Mangel an Logierungen dan sie (die Sdt.) die mehrere Zeit ohne Stroh haben liegen müeßen“. In der katastrophalen Expedition nach Exiles habe das Regiment die Hälfte seiner Leute verloren „samt neuwen Waffen und Mondierungen, wessenthalben man lange an einer Indemnisation gesolicitieret, wie es ihnen versprochen ware lauth nissischer Convention“³⁶.

Die nun folgenden anderthalb Jahre in Italien bis zur Überführung der Regimenter nach Spanien (Frühjahr 1749), gehörten zur schlimmsten Zeit, welche die Regiments- und Kompanieinhaber zu überstehen hatten. Nach ihrer Ankunft in Spanien verfügte die Krone die zweite, vertragswidrige Reform von Zaragoza. Zur gleichen Zeit beschwerten sich die Militär-Unternehmer in neapolitanischen Diensten über ähnliche Vorkommnisse, deren Rückwirkungen sich in den hitzigen Tagsatzungsdiskussionen über das „neapolitanische Reduktionsgeschäft“ niederschlugen³⁷.

Der Prozeß gegen die spanische Verwaltung

Unter der Führung ihrer Regimentskommandanten strengten die schweizerischen Militär-Unternehmer gegen die fehlbaren spanischen Beamten

³⁴ Vgl. Simancas, Leg. Nr. 5239, Schreiben Las Minas an Kriegsminister Ensenada vom 10. Februar, 3., 4. und 9. Oktober 1747.

³⁵ SASZ, TH 8/9, Februar/März 1747, Antwortschreiben von Baron von Reding (der Ältere) an Vanmarcke vom 13. Februar 1747 mit beiliegendem Memorial vom 18. Februar 1747 (dt. Übersetzung).

³⁶ Ebenda.

³⁷ EA VII₁/5 ff., 24b, 84a, 92b, 670d.

einen Prozeß an, und verlangten die Wiedergutmachung der entstandenen Schäden.

Soweit es ihnen die auf Grund der „Partikularkapitulationen“ recht problematische zwischenstaatliche Rechtslage erlaubte, unterstützten die betroffenen eidgenössischen Stände Glarus, Zug, Obwalden, Uri, Schwyz, Solothurn und der Abt von St.Gallen die Bemühungen ihrer „Landeskinder“³⁸.

In der Folge wurden die riesigen Schulden der Regimenter und der reformierten (entlassenen) Kompanien in Spanien, Frankreich, Savoyen und in der Eidgenossenschaft den weiterhin im Dienst verbleibenden Rumpfverbänden aufgebürdet. Nach vorsichtigen Schätzungen, die um 1750 in der Eidgenossenschaft angestellt wurden, erreichten die Schulden gegen eine Million Pesos oder rund fünfzehn Millionen Reales de Vellon (ca. 2,5 Mio Gulden Schwyzer Währung). Die spanischen Beamten begannen in den Jahren 1746/47 die Schulden der Regimenter bei den verschiedenen Geld- und Materiallieferanten mittels vertragswidrigen Abzügen von 15 bis 30 Reales de Vellon an den monatlichen Platzgeldbetreffnissen (90 Reales de vellon) abzuzahlen³⁹. Damit verloren die Militär-Unternehmer ihre letzte Einnahmequelle, nämlich den Betrag der Differenz zwischen dem monatlich pro Platz (Offizier, Unteroffizier und Soldat) ausbezahlten Pauschalbetrag (90 RV) und dem effektiven Soldbetreffnis für den einzelnen Mann: „Unter diesen Umständen und vor allem der oben erwähnten Abzüge wegen, sahen sich die Kompanieinhaber außerstande, weitere Rekruten anwerben zu können. Ja, sie verloren dadurch das zum Leben Notwendigste und die Offiziere mußten sich gegenseitig über die schlimmste Zeit hinweg helfen, wollten sie nicht wie Bettler umherirren“⁴⁰.

Vanmarcke argumentierte, die Unternehmer hätten nicht nur eine Kapitulation unterzeichnet, die für sie (unter anderem wegen der Bestimmung, daß immer wenigstens zwei Drittel der Söldner wirkliche Schweizer sein müßten) zum vorneherein unerfüllbar war, „denn die Bevölkerung der Kantone sei so gering, daß man darin nicht einmal für ein einziges Bataillon genügend Söldner finden könne. Sondern sie hätten die Kapitulation auch verletzt, indem sie allerhand Gesindel geworben und damit der Desertion bewußt Vorschub geleistet hätten...

...schließlich hätten sie zu allerhand trügerischen Mitteln gegriffen und die Indemnisationsgelder von Nizza veruntreut. Dies und vieles andere sei

³⁸ SASZ, TH 8/9, 15. April 1747 Marqués de las Minas an Schwyz; SASZ, AM I/133, 3. 12. 1753; SASZ, RM 1746-53, Sitzung vom 13. April 1747; BAB Nr. 11h/559, 564; BAB Nr. 11g/355.

³⁹ BAB Nr. 11g/372; BAB Nr. 11d/195; BAB Nr. 11c/179.

⁴⁰ BAB Nr. 11g/349.

zweifellos eine ‚colpa grave‘ (ein schweres Vergehen), weshalb der König zu Bestandesreduktionen oder gar zur Entlassung der Regimenter jederzeit berechtigt sei“⁴¹.

Tatsächlich stellte der „Nationalitätenschwindel“ während des ganzen 18. Jahrhunderts ein bewährtes Mittel schweizerischer Militär-Unternehmer in spanischen und neapolitanischen Diensten dar: mit Bestechungen ermutigte man die Soldaten an den Eintrittsmusterungen falsche Identitätsangaben zu machen. 1737 ließ der Inspektor Andres Bonito deswegen sämtliche Soldaten des Regiments Aregger durch einen deutschen Hauptmann verhören und die ertappten Söldner sofort ohne Entschädigung der Hauptleute ausmustern⁴².

Die Regimentskommandanten stellten die „Estados de Reclutas“ (Namenslisten der von den Inspektoren admittierten Rekruten) in den Mittelpunkt ihrer Verteidigung und gaben beiläufig folgende Zahlen an:

<i>Regiment</i>	Rekruten von 1742-48/49	Geschätzte Werbeunkosten pro Rekruten = 10 Doblone (600 RV)
Buch (Sury)	7 859	78 590
Schwaller (Aregger)	8 011	80 110
Dunant	5 616	56 160
Alt-Reding	5 406	54 060
Jung-Reding	4 207	42 070
Total	<u>31 099</u>	<u>310 990</u>

„Ohne überheblich zu sein wird klar“, so schrieben die Regimentskommandanten, „daß keine andere Nation in Europa mehr Opfermut und Einsatz für den königlich-spanischen Dienst gezeigt hätte“⁴³.

Die Spanier schenken den Klagen der schweizerischen Militär-Unternehmer nur widerwillig ihre Aufmerksamkeit. Vanmarcke steckte Baron von Reding (den Älteren) und dessen Sohn, Oberstleutnant Dominik von Reding, sogar ins Gefängnis und suspendierte sie in ihren Ämtern. „Nach 42 Dienstjahren in Frankreich und in Spanien sehe ich mich zum erstenmal im Gefängnis“, schrieb Baron von Reding dem Inspektor⁴⁴. Oberst Karl Josef von Reding (der Jüngere) war bereits am 19. Januar 1749 in Barcelona verhaftet und seines Amtes enthoben worden. Man warf ihm vor,

⁴¹ BAB Nr. 11h/559, 564, 648; BAB Nr. 11g/349.

⁴² BAB Nr. 11a/105.

⁴³ BAB Nr. 11g/348, 349.

⁴⁴ BAB Nr. 11g/327, Der Baron blieb bis zum 27. Januar 1750 gefangen. Ausserdem war er schon 1746 in Gefangenschaft geraten. Dies bedeutete für ihn enorme finanzielle Verluste, vgl. Simancas, Leg. Nr. 5239, Vanmarcke an Las Minas vom 8. Oktober 1747.

er habe in all den Jahren in Savoyen, Frankreich, Genua etc. über 300 000 RV Schulden gemacht. Es ist verständlich, daß diese „gemeine Verschwörung gegen die persönliche Ehre“ den Oberst überraschte. In einem Manifest von 1750 wird von der „personal tragedia del Coronel Joven Reding“ gesprochen⁴⁵.

Der Marqués de la Ensenada dachte zweifellos an die Entlassung der 1742 in Dienst genommenen schweizerischen Söldnerverbände. So war es denn fast ein Glück, als dieser Verfechter einer entschlossenen spanischen Neutralitätspolitik am 12. Juli 1754 gestürzt wurde. Die personelle Veränderung im spanischen Kriegsministerium fiel mit dem Ablauf der auf die Dauer von zwölf Jahren abgeschlossenen Kapitulationen von 1742 zusammen⁴⁶.

Die Schweizer Regimenter in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts

Auf dem Wege über die Erneuerung der Soldverträge hofften die Regimentskommandanten die Partie doch noch zu ihren Gunsten entscheiden zu können, was ihnen zumindest teilweise gelang, obschon die Spanier glaubten, die neuen Verträge einfach diktieren zu können. Solothurn trat dem Dienstherrn die ehemaligen Regimenter Sury und Aregger käuflich ab, während die Innerschweizer erfolgreich auf dem traditionellen Eigentumsstatus der Söldnerverbände beharrten⁴⁷.

Viel zu reden gab die Frage der Abzahlung der Schulden. Spanien sandte eigens zu diesem Zwecke den Grafen Demetrio Mahoni in die Eidgenossenschaft. Zwar wurde bald eine vielversprechende Lösung gefunden, mit der praktischen Realisierung des reglementarisch festgesetzten Abzahlungsmodus hingegen wollte es nicht so recht klappen. Zu viele „Partikularinteressen“ waren mit im Spiel, als daß die Mahoni-Mission und die nachfolgende Abzahlung der Schulden reibungslos vor sich gegangen wäre.

Die während des Siebenjährigen Krieges vorgenommene Reorganisation der spanischen und neapolitanischen Dienste vermochte das mitgenommene Ansehen dieser beiden Bourbonenhäuser wieder etwas aufzupolieren.

Die Reibereien und Streitigkeiten zwischen den einzelnen Militär-Unternehmern selbst, zwischen den Regimentskommandanten und ihren

⁴⁵ BAB Nr. 11g/344.

⁴⁶ SASZ, TH 11, 4. August 1754, Schreiben Dominik von Redings aus Barcelona an Schwyz. „Ensenada, so wie bekannt uns übel gewogen ware“, werde von Sebastian de Eslava, einem guten Freund der Schweizer, abgelöst.

spanischen bzw. eidgenössischen Vorgesetzten dauerten trotzdem an, ob-
schon sich die seit 1757 stets massiver werdenden Eingriffe der kantonalen
Regierungen in die innere Verwaltung der Regimenter eher positiv ordnend
auswirkten. So ließ sich etwa Oberst Buch von Vanmarcke bestechen
und korrespondierte insgeheim mit dem Wallonen. Zur gleichen Zeit
führte der Obristwachtmeister aus Buchs Regiment, Sury, mit Vanmarcke
eine geheime Korrespondenz. Keiner wußte vom üblen Ränkespiel des an-
deren...⁴⁸ Beide strebten jedoch den Verkauf der Eigentumskompanien an
die Krone an. Sie erreichten ihr Ziel.

Nach zwanzigjähriger Dauer wurden die Soldverträge von 1757 in den
Jahren 1778/79 wiederum erneuert. Erstaunlicherweise hielten die Inner-
schweizer auch diesmal am althergebrachten Eigentumsstatus der Kom-
panien und Regimenter fest⁴⁹.

Durch die verlustreichen Kämpfe um Gibraltar (1779–83) und gegen die
französischen Revolutionsheere (1794) in ihren Mannschaftsbeständen und
finanziellen Mitteln empfindlich geschwächt, blieb den innerschweizeri-
schen Militär-Unternehmern in spanischen Diensten am Vorabend der hel-
vetischen Umwälzung nur mehr die käufliche Abtretung der Söldnerver-
bände an den Dienstherrn übrig. Einige wenige Jahre zuvor, hatte bereits
Neapel (unter der Leitung der Generäle Baron Ulysses Anton von Salis-
Marschlins und J. Ulrich von Orelli) die Auflösung des selbständigen
Militär-Unternehmertums erzwungen und die Offiziere und Soldaten der
Regimenter Tschudi, Jauch und Wirz entweder entlassen oder in die neu-
gegründeten „Regimenti esteri“ gesteckt. Zwar dienten schweizerische
Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten bis in die dreißiger bzw. sechziger
Jahre des 19. Jahrhunderts hinein in Spanien, bzw. Neapel-Sizilien, dies
jedoch auf vertraglichen Grundlagen, die mit dem 1795 abgeschafften selb-
ständigen Militär-Unternehmertum nichts mehr gemeinsam hatten und
daher den Gegenstand unserer Untersuchung unberührt lassen.

Einige wichtige Gründe, die den Zerfall des selbständigen Militär-
Unternehmertums im 18. Jahrhundert begünstigten, lassen sich bereits aus
der gedrängten Darstellung der Geschichte schweizerischer Söldnerregi-

⁴⁷ SASZ, EM II/295 ff., 15. März 1756, Eslava an Schwyz – während Solothurn für die neue
Kapitulation dankbar sei, hätten die Schwyzer ständig Bedenken anzumelden. BAB Nr. 3/83 ff.
Konvention und Reglement (Solothurn) vom 13. November 1755; BAB Nr. 4g und 4h, Kapitu-
lationen und Reglemente (Schwyz) vom 4./5. Oktober 1757; BAB Nr. 3 (Druckschrift) und
Nr. 4k, Kapitulation und Reglement (von St. Gallen) vom 2./12. Januar 1758.

⁴⁸ AHM, Secc. Est., Leg. Nr. 2951, Verschiedene Briefe von 1752/53.

⁴⁹ SASZ, RP Nr. 22, Sitzung vom 30. Dezember 1778; SASZ, TH 11, Kapitulation vom
6. August 1779; Ferner: SASZ, Landsgemeindeakten 1713–96, Landsgemeinde vom 26. April
1778.

menter in spanischen bzw. neapolitanischen Diensten, erkennen: sobald der Dienstherr den Militär-Unternehmern Werbevorschüsse verweigerte, war die finanzielle Katastrophe unvermeidbar. Die spanischen und kantonalen Reorganisationsbestrebungen wirkten sich zwar ordnend auf die Dienste aus, schränkten aber gleichzeitig die Gewinnmöglichkeiten der Militär-Unternehmer ein und förderten vor allem deren finanzielle Abhängigkeit vom Dienstherrn.